



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.11.2022
– Auszug aus Drucksache 18/25364 –**

**Frage Nummer 19
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Fördermittel (bzw. Förderquote) für die geplante Ortsumfahrung um Geisfeld (Lkr. Bamberg, Verbindung der Staatsstraßen St 2276 Bg und St 2210) zu erwarten sind, auf Basis welcher Kriterien die geplante Ortsumfahrung aus Sicht der Staatsregierung zuschusswürdig ist und inwieweit kann bzw. muss eine Förderungszusage widerrufen werden, wenn sich darstellt, dass nötige Voraussetzungen für die Förderungen bereits bei Antragstellung nicht vorlagen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Gemeinde Geisfeld strebt für den Bau der Ortsumfahrung Geisfeld eine Förderung in kommunaler Baulast nach Art. 13f Bayerisches Finanzausgleichsgesetz an. Ortsumfahrungen in kommunaler Sonderbaulast werden derzeit bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen mit einem Regelfördersatz zwischen 80 Prozent und 85 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten gefördert.

Zur Beurteilung der Zuschusswürdigkeit gelten die einschlägigen Regelungen der „Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger“ (RZStra Nr. 4.2).

Eine Förderzusage wurde bisher mangels Antragstellung nicht erteilt.

Erstattungen von Zuwendungen sind in den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften“ (AN-Best-K) unter Nr. 8 geregelt.